



Finanzordnung des TSV Pfuhl 1894 e.V.

Präambel¹

Die Finanzordnung regelt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung. In ihr werden vorrangig interne Verfahrensvorschriften geregelt.

§ 1 Zuständigkeiten für Finanz- und Vermögensangelegenheiten

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins, insbesondere mit Blick auf das Projekt- und Auftragsgeschäft. In diesem Rahmen handelt der Vorstand eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen an, steuert die Liquidität und trifft wirtschaftliche Entscheidungen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet zu professioneller Sorgfalt und stellt gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vereinsrat sowie den Kassenprüfern jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.

§ 2 Grundsätze der Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein und seine Abteilungen gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. Für Zukunftsaufgaben des Vereins sind ausreichend Rücklagen zu bilden.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Alle Kostenstellen im Verein, insbesondere die Abteilungen, sollen für ein positives Finanzergebnis sorgen.
- (4) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Vereinstätigkeiten zu erfolgen.
- (5) Das Rechnungswesen des Vereins muss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung befolgen. Aufwendungen und Erträge, Vermögensgegenstände, Schulden und damit das Vereinskapital sowie die Liquidität sind durch einen Jahresabschluss darzustellen.

¹ Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.



- (6) Die steuerrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung, insbesondere des Gemeinnützigkeitsrechts, sind zu beachten.

§ 3 Planungs- und Rechnungslegungssystem des Vereins

- (1) Die Kernprozesse der Finanzwirtschaft sind Planung, Abwicklung und Nachweis.
(2) Planung: Die Gliederung des Haushaltsplans wird vom Vorstand vorgegeben.

Die Haushaltspläne des Vereins und der Abteilungen sind bis zum 1. November des laufenden Jahrs für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan des Vereins nach Abstimmung mit den Abteilungen bis zum Jahresende. Der Haushaltsplan des Vereins unterliegt der Genehmigung des Vereinsrats.

- (3) Abwicklung: Die Buchführung stellt die Grundlage des Abwicklungsprozesses im laufenden Geschäftsjahr dar. Die Buchführung wird als einheitliche Buchhaltung geführt, die sämtliche buchhalterisch relevanten Einzelvorgänge des Vereins belegmäßig, vollständig, verursachungsgerecht und zeitnah, mindestens monatlich, erfasst.
(4) Nachweis: Der Jahresabschluss stellt die Grundlage des Nachweisprozesses nach Abschluss des Geschäftsjahres dar. Im Jahresabschluss müssen alle Aufwendungen und Erträge des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Der Jahresabschluss wird vom externen Dienstleister erstellt und vom Vorstand genehmigt.

§ 4 Finanzielle Befugnisse im Verein

- (1) Ungeachtet der satzungsgemäßen Vertretungsberechtigung des Vereins nach außen bedürfen im Innenverhältnis grundsätzlich alle Verpflichtungen, Verfügungen und Zahlungen des Vereins der Zustimmung durch den Vorstand. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn diese den offiziell genehmigten Haushaltsplänen entsprechen.
(2) Bei Ausgaben, die ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommen wurden und für die der Verein Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat, kann der Verein den Verursacher in Regress nehmen, wenn ein Schaden entstanden ist und die Verursachung schuldhaft erfolgte.
(3) Finanzielle Befugnisse haben grundsätzlich
a) der Vorstand,
b) die bevollmächtigten hauptamtlichen Mitarbeiter,
c) die Abteilungsleitungen.
(4) Die finanziellen Befugnisse gelten nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsplanung. Dauerschuldverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse und Sponsoringverträge aller Art schließt grundsätzlich der Vorstand ab.



- (5) Der Vorstand kann Grundstücks- und grundstücksgleiche Rechtsgeschäfte sowie Darlehens- und Kreditgeschäfte durchführen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Grundsätzlich ist jeder Zahlungsverkehr bargeldlos über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Bei Bargeldzahlungen kann der Zusatzaufwand in Rechnung gestellt werden.
- (2) Zahlungen müssen auf der Grundlage von schriftlichen oder digitalisierten Belegen vorgenommen werden.
- (3) Die Zahlungen müssen nach dem Vieraugenprinzip durch Berechtigte nach § 4 Absatz 3 freigegeben werden.
- (4) Die Zahlungen sind zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen und zu verbuchen (siehe § 3 Absatz 3).

§ 6 Spenden und Zuschüsse

- (1) Zuschüsse und Spenden fließen grundsätzlich dem Verein zu. Es erfolgt eine dem Spenden- oder Vereinszweck entsprechende Verwendung.
- (2) Die Bescheinigung von Sachspenden kann nur der Vorstand vornehmen.
- (3) Annahme von Aufwandsverzichtsspenden und deren Bescheinigung erfolgen durch den Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde vom Vereinsrat in der Sitzung vom 26.06.2023 beschlossen und somit in Kraft gesetzt.